

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen

A. Problem

Schlechte Abschreibungsbedingungen behindern Investitionen und gefährden damit Arbeitsplätze. Die Abschreibungsgrenze für so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist seit 35 Jahren nicht mehr an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden und daher längst nicht mehr zeitgemäß.

Mit Urteil vom 19. November 1997 (BStBl II 1998 S. 59) hat der Bundesfinanzhof in einem Einzelfall entschieden, dass bei der Bemessung der Abschreibung von der technischen Nutzungsdauer auszugehen sei. Eine hiervon abweichende kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer komme nur in Betracht, wenn das Wirtschaftsgut erfahrungsgemäß vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer objektiv wirtschaftlich wertlos werde. Die Finanzverwaltung hat daraus den Schluss gezogen, dass grundsätzlich die technische Nutzungsdauer maßgeblich sei und die Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter bereits dementsprechend überarbeitet. Die entsprechende Änderung der Branchentabellen ist zum 1. Januar 2002 vorgesehen. Eine derart einseitige Anknüpfung an die technische Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes wird jedoch einem dynamischen Wirtschaftsleben nicht mehr gerecht.

B. Lösung

Die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wird von bisher 800 Deutsche Mark (410 Euro) auf 800 Euro angehoben; das entspricht nahezu einer Verdoppelung des derzeitigen Wertes.

Bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens soll dem Unternehmer ein größerer Spielraum eingeräumt werden. Die Nutzungsdauer soll nicht rein schematisch nach der technischen Lebensdauer eines Wirtschaftsgutes festgelegt werden, vielmehr sollen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Bemessung der Nutzungsdauer maßgeblich berücksichtigt werden. Mit einer solchen Regelung wird auch die Grundlage für die Erarbeitung von Abschreibungstabellen geschaffen, die in typisierender Weise die Innovationserfordernisse des heutigen Wirtschaftslebens berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden aufgrund der Erhöhung der Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter mit insgesamt rd. 3 Mrd. DM belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes

Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz-StEuglG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) wird wie folgt gefasst:

7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „800 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. § 7 EStG wird wie folgt geändert:

„In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts; die Nutzungsdauer bestimmt sich nach den technischen und betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten.“

2. In § 52 wird folgender Absatz 20a eingefügt:

„(20a) § 7 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... 2001 (BGBl. I S. ...) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 2001

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes)

§ 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes lässt die sofortige Abschreibung von Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter zu. Die Regelung dient insbesondere der Vereinfachung: Gäbe es sie nicht, müssten die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten jedes Wirtschaftsgutes mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr auf seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden. Die Unternehmen müssten viele kleine und kleinste Abschreibungsbeträge ermitteln und über Jahre hinweg fortschreiben. Der dadurch verursachte Verwaltungsaufwand in den Unternehmen wäre enorm.

Ein geringwertiges Wirtschaftsgut im Sinne dieser Vorschrift liegt dann vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Diese Wertgrenze ist seit 35 Jahren nicht mehr angehoben worden. Es ist daher an der Zeit die Wertgrenze der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Die Wertgrenze des § 6 Abs. 2 EStG ist durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) mit Wirkung ab 1. Januar 2002 von 800 Deutsche Mark in 410 Euro geändert worden. Die beabsichtigte Anhebung der Wertgrenze führt daher über eine Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes bevor dieses in Kraft tritt. Die neue Wertgrenze selbst wird erst für Wirtschaftsgüter wirksam, die nach dem 31. Dezember 2001 angeschafft oder hergestellt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Mit Urteil vom 19. November 1997 (BStBl II 1998 S. 59) hat der Bundesfinanzhof in einem Einzelfall entschieden, dass bei der Bemessung der Abschreibung im Regelfall von

der technischen Nutzungsdauer auszugehen sei. Eine hiervon abweichende kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer komme nur in Betracht, wenn das Wirtschaftsgut erfahrungsgemäß vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer objektiv wirtschaftlich wertlos werde. Die Finanzverwaltung hat daraus gefolgert, dass grundsätzlich die technische Nutzungsdauer maßgeblich sei.

Dementsprechend hat die Arbeitsgruppe „AfA-Tabellen“ für die Abschreibungstabelle „AV“ (Abschreibungstabelle für allgemein nutzbare Anlagegüter) Nutzungsdauern ermittelt, die z. T. doppelt so hoch sind wie bisher angenommen.

Eine derartige Verlängerung der Nutzungsdauern ist wegen der damit verbundenen erheblichen Steuermehrbelastungen für die Unternehmen nicht akzeptabel.

Darüber hinaus wird die einseitige Anknüpfung an die technische Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes dem dynamischen Wirtschaftsleben mit seinen raschen Innovationszyklen nicht gerecht.

Die Neuregelung ermöglicht es, bei der Bemessung der Nutzungsdauer auch betriebswirtschaftliche Erwägungen einfließen zu lassen. Damit wird zugleich die Grundlage für die Erarbeitung von Abschreibungstabellen geschaffen, die in typisierender Weise die Innovationserfordernisse des heutigen Wirtschaftslebens berücksichtigen.

Zu Nummer 2

In dem neuen § 52 Abs. 20a EStG wird die erstmalige Anwendung der neuen Vorschrift ab dem Veranlagungszeitraum 2001 geregelt.

Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, werden nach den bisher geltenden Regeln und Nutzungsdauern abgeschrieben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.